

Gemeinde Steinach
Ortenaukreis

Rechtsverordnung zur Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit

Aufgrund von § 8 Absatz 3 des Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG) in der Fassung vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 119) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach in seiner Sitzung vom 27.07.2026 folgende

Rechtsverordnung

beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 LGastG wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für Straußwirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Steinach, einschließlich dem Ortsteil Welschensteinach, an allen Tagen auf **3:00 Uhr** festgesetzt.

§ 2

§ 8 Abs. 2 LGastG bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenwirtschaften im öffentlichen Verkehrsraum und auf privaten Flächen im gesamten Gemeindegebiet einschließlich dem Ortsteil Welschensteinach wird wie folgt festgesetzt:

- a) Vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres
an allen Tagen: 23:00 Uhr
- b) Vom 01.11. bis 28.02. eines jeden Jahres
an allen Tagen: 22:00 Uhr

Festzelte und sonstige vorübergehende aufgestellte Bauten (Bewirtschaftungsstände) sind den Garten- und Straßenwirtschaften gleich zu setzen.

§ 4

Die Ortspolizeibehörde kann von den in § 1 und § 3 benannten Sperrzeitregelungen gemäß § 8 Abs. 4 LGastG im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 09.02.2015 außer Kraft.

Steinach, 27.07.2026



Benedikt Eisele
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Steinach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.